

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Friedrich Ostendorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/9952 –**

**Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in ihrer Regelungsschärfe auch für neue Gentechnik beibehalten – Regulierung im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip auch in Zukunft sichern**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes**

### **A. Problem**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteilsspruch vom 25. Juli 2018 (Urteil in der Rechtsache C-528/16) bestätigt hat, dass Organismen, die mit neuen Gentechnikverfahren hergestellt wurden, der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (sog. Freisetzungsrichtlinie) und damit dem Vierklang aus Risikobewertung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterliegen.

Die Antragsteller kritisieren, dass seit dem EuGH-Urteil Industrieverbände, Unternehmen der Biotechnologie und Agrarindustrie sowie Teile der biotechnologischen Wissenschaften fordern, die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu lockern, um die Wirksamkeit des Urteils auszuhebeln.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Auffassung, dass eine solche Schwächung u. a. ein gewaltiger Rückschritt der Regelungssystematik innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie eine Schwächung des Vorsorgeprinzips wäre.

Mit einer Deregulierung in der geforderten Form würden ihr zufolge Staat und Gesellschaft die Kontrolle darüber abgeben, wo und wie gentechnisch veränderte Organismen (GVO) angewendet und freigesetzt werden.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/9952 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, sich auf EU-Ebene für die Stärkung des Vorsorgeprinzips einzusetzen, indem sie konsequent dafür eintritt, dass auch neue gentechnische Methoden, wie z. B. CRISPR/Cas, TALEN, ODM oder Zinkfinger-Nukleasen, unter dem Rechtsrahmen der Richtlinie 2001/18/EG verbleiben sowie einer Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die die Wahlfreiheit und das Vorsorgeprinzip gefährdet, nicht zuzustimmen und diese auch nicht anderweitig zu unterstützen.

### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/9952 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

### **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Alois Gerig**  
Vorsitzender

**Kees de Vries**  
Berichterstatter

**Carsten Träger**  
Berichterstatter

**Stephan Protschka**  
Berichterstatter

**Carina Konrad**  
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Kees de Vries, Carsten Träger, Stephan Protschka, Carina Konrad, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/9952** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteilsspruch vom 25. Juli 2018 (Urteil in der Rechtssache C-528/16) bestätigt hat, dass Organismen, die mit neuen Gentechnikverfahren hergestellt wurden, der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Richtlinie 2001/18/EG, sog. Freisetzungsrichtlinie) und damit dem Vierklang aus Risikobewertung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterliegen.

Nach Aussage der Antragsteller dient die Regulierung der sog. Freisetzungsrichtlinie sowohl dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt als auch der Sicherung der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung. Laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist dabei entscheidend, dass unkalkulierbare Risiken für Umwelt und Gesundheit durch die Freisetzung nicht rückholbarer Organismen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Das Urteil des EuGH hat aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Zulassungsbehörden Rechtsklarheit geschaffen und klargestellt, dass die neuen Gentechnikverfahren als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) vollumfänglich der sog. Freisetzungsrichtlinie sowie anderen GVO-Rechtsvorschriften der EU unterliegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass seit dem EuGH-Urteil Industrieverbände, Unternehmen der Biotechnologie und Agrarindustrie sowie Teile der biotechnologischen Wissenschaften fordern, die Richtlinie 2001/18/EG zu lockern, um die Wirksamkeit des Urteils auszuhebeln.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass eine solche Schwächung u. a. ein gewaltiger Rückschritt der Regelungssystematik innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie eine Schwächung des Vorsorgeprinzips wäre. Mit einer Deregulierung in der geforderten Form würden ihnen zufolge Staat und Gesellschaft die Kontrolle darüber abgeben, wo und wie GVO angewendet und freigesetzt werden.

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9952 soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. sich auf EU-Ebene für die Stärkung des Vorsorgeprinzips einzusetzen, indem sie konsequent dafür eintritt, dass auch neue gentechnische Methoden, wie beispielsweise CRISPR/Cas, TALEN, ODM oder Zinkfinger-Nukleasen, unter dem Rechtsrahmen der Freisetzungsrichtlinie verbleiben;
2. einer Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die die Wahlfreiheit und das Vorsorgeprinzip gefährdet, nicht zuzustimmen und diese auch nicht anderweitig zu unterstützen;
3. sich für eine Weiterentwicklung und Implementierung von Nachweisverfahren neuer Gentechniken einzusetzen, um den Vollzug der sog. Freisetzungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu gewährleisten.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 45. Sitzung am 26. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/9952 abzulehnen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9952 in seiner 33. Sitzung am 26. Juni 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2018 festgelegt, dass auch die neuen Züchtungstechniken unter die Freisetzungsrichtlinie der EU fielen und die durch sie erzeugten Organismen eine Zulassung nach dem Gentechnikrecht benötigten. Hinzuweisen sei darauf, dass die Richter am EuGH zwar Rechtsexperten, aber sicherlich keine Experten in der Biotechnologie seien. Dass bestimmte Parteien wie auch die Umwelt- und Bioverbände diese Entscheidung des EuGH begrüßten, sei logisch, da auch sie eine Existenzberechtigung brauchten. Die Fraktion der CDU/CSU könne daraus nur schlussfolgern, dass es an der Zeit sei, die veraltete Gesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Union (EU) im Bereich des Gentechnikrechts der Entwicklung im Bereich der neuen Züchtungstechniken anzupassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schwingt mit ihrem Antrag zum wiederholten Mal die „Angstkeule“ gegen neue Technologien. Das bedeute, dass auch sie keine wissenschaftlichen Argumente dafür habe, diese notwendige Anpassung der Gesetzeslage auf EU-Ebene zu blockieren. In der Begründung ihres Antrages schreibe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN davon, dass die Politik die nächste Generation entscheiden lassen sollte. Daher müsse sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage stellen, ob sie Angst habe, selber zu entscheiden oder es ihre Taktik sei, die Entscheidung zu verzögern. Die Fraktion der CDU/CSU frage sich, ob es ethisch und moralisch zu verantworten sei, Methoden im Bereich der Züchtungstechniken mit geringen Risiken und möglicherweise hohen Nutzen für die hiesigen Menschen, insbesondere für die Jugend, aber auch für andere auf dieser Welt, nicht weiter zu entwickeln, zumal die Anrainerstaaten zur EU sie praktizierten. Die EU bzw. Deutschland werde nicht in der Lage sein, zu kontrollieren, ob Produkte, die in hiesigen Regalen landeten, vielleicht verbotenerweise produziert worden seien. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei sowohl rückwärtsgerichtet als auch irreführend.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte, sie stehe zwar der Gentechnik durchaus skeptisch, aber der Forschung und der Wissenschaft insgesamt offen gegenüber. Genome-Editing-Verfahren, wie z. B. CRISPR/Cas, eröffneten aus Sicht der Fraktion der AfD vielfältige, sichere und zielgenaue Genmutationen. Diese Verfahren seien günstig und mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher. Im Vergleich zur klassischen Pflanzenzüchtung benötigten sie zudem viel weniger Zeit bei der Erreichung der Züchtungsziele. In Hinblick auf die steigende Weltbevölkerung werde mit Sicherheit etwas mit ihnen unternommen werden müssen. Da es sich bei ihnen nicht wirklich um Gentechnik handele, weil kein fremdes Erbgut verwendet werde, sondern nur eigenes Erbgut, sei sich die Fraktion der AfD im weiteren Umgang mit den neuen Züchtungstechniken nicht zu 100 Prozent sicher. Es sollte daher weiter mit ihnen und an ihnen geforscht werden. Bei der Anwendung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Vorsorgeprinzips sei sie relativ vorsichtig. Sie finde es gut, dass es existiere. Hätte es dieses allerdings schon in früheren Zeiten gegeben, stünden womöglich Entwicklungen, wie z. B. Penicillin oder Antibiotika, die heute gut und wichtig für die Menschheit seien, nicht zur Verfügung. Wenn Genome-Editing-Verfahren in Deutschland komplett verboten würden, hätten die deutschen Firmen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen sowohl in der EU als auch auf dem gesamten Weltmarkt, zumal die Forschungen der deutschen Firmen weit fortgeschritten seien. Auch wenn sie die Skepsis der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegenüber Genome-Editing-Verfahren in gewisser Weise nachvollziehen könne, dürften der Forschung und der Wissenschaft keine Steine in den Weg gelegt werden, weswegen sie sich enthalten werde.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, es bestehe seit dem Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018 die Situation, dass neue Züchtungsmethoden wie auch Methoden, die durch klassische Mutagenese hergestellt würden, als gentechnische

Verfahren zu bewerten seien. Das stelle die Praxis und die Forschung vor große Herausforderungen und sei ein klarer Auftrag an alle politischen Entscheidungsträger. Sie stelle sich die Frage, was die Intension dieses Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eigentlich sei. Durch die Opt-out-Regelung sei der Anbau und die Freisetzung – von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen – in Deutschland derzeit schon klar geregelt. Mit Blick alleine auf die praktische Forschung müssten auch in Zukunft Freisetzungsversuche von mittels Genome-Editing gezüchteten Pflanzen möglich sein, um überhaupt Sicherheit gewährleisten zu können. Es stelle sich die Frage, wie ansonsten Forschung in einem Land wie Deutschland oder in der EU insgesamt betrieben werden könnte. Das Urteil des EuGH habe eine Aufgabe an die Politik gestellt. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwähnten naturwissenschaftlichen Nachweisverfahren, die dazu dienen sollten, zu klären, wie und wo das Genom verändert worden sei, gebe es derzeit nicht. Das stelle die Wissenschaft vor die Herausforderung, festzustellen, wie Verfahren angewendet worden seien und ob eine klassische Mutagenese-Züchtung oder eine Züchtung mit neuen Züchtungsmethoden zum Einsatz gekommen sei. Die Begründung im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeige wieder auf, dass es ihr eigentlich nur darum gehe, die neuen Techniken und neuen Entwicklungen im Bereich des Genome-Editing pauschal zu „verteufeln“. Das greife für die Fraktion der FDP zu kurz. Eine solche Technologiefeindlichkeit könne sich in einer Zeit, die sich so rasant verändere und in der auch die Landwirtschaft vor großen Herausforderungen stehe, bei der neue Sorten von Pflanzen auf dem Acker ein Schlüssel zur Lösung sein könnten, nicht erlauben.

Die **Fraktion DIE LINKE**. merkte an, die Fraktion der CDU/CSU habe mit ihrem Wortbeitrag begründet, warum der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dringend notwendig sei. Es werde von einigen Fraktionen der Vorwurf der Technologiefeindlichkeit gegen den Inhalt des Antrages als „Keule“ geschwungen, was aber nichts daran ändere, dass Technologieskepsis notwendig sei. Vor geraumer Zeit sei noch im sog. Dogma der Molekularbiologie ausgebildet worden, wo noch gesagt worden sei, dass es eine DNA gebe und bei ihr immer wieder identische Proteine herauskämen, was sich inzwischen als nicht zutreffend erwiesen habe. Unterdessen werde besser gewusst, dass es sich um ein viel komplexeres System handle, in dem auch vermeintlich direkte Eingriffe Kollateralschäden verursachen, wo bisher nicht eingeschätzt werden könne, welche konkreten Wirkungen es am Ende haben werde. Es gebe erste Anhaltspunkte dafür, dass z. B. Reparaturmechanismen in der Zelle ausgelöst würden, die das Risiko sogar noch weiter erhöhten. Insofern existierten viele Risiken, die hier betrachtet werden müssten. Deswegen könnte mit solchen neuen Technologien nicht einfach „locker“ umgegangen werden. Das Risiko sei deswegen hoch, weil es um vermehrbare Organismen innerhalb eines nicht geschlossenen Systems gehe. Diese vermehrungsfähigen Organismen könnten nicht zurückgeholt werden, wenn mit ihnen ein Problem bestehe. Die von der Fraktion der FDP angeführte Opt-out-Regelung sei nach wie vor auf nationaler Ebene noch nicht umgesetzt worden. Auch wenn es bei der Nachweisbarkeit an der einen oder anderen Stelle ein Problem gebe, welches noch diagnostisch gelöst werden müsse, könne über eine Prozesszertifizierung bzw. über Prozesskontrollen geredet werden. Auch an einem Bio-Produkt könne nicht nachgewiesen werden, dass es biologisch hergestellt worden sei. Bei den neuen Züchtungstechniken gehe es nicht um Technologiefeindlichkeit, sondern darum, Risiken so zu bewerten, sodass Schäden frühzeitig erkannt und abgewehrt würden. Das sei in einem Freisetzungsversuch bereits gegeben, wobei die Illusion der Koexistenz längst widerlegt sei. Jedes Jahr gebe es Berichte darüber, dass irgendwo in der Welt GVO-veränderte Inserte aufträten, die nicht gewollt seien. Es gebe z. B. eine globale Verbreitung des gentechnisch veränderten Reises „LL6012“, der ursprünglich in einem kleinen Anbaugebiet in Georgia (USA) angebaut, aber nie zugelassen worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, seit einigen Jahren würden verschiedene neue Techniken zu Genomveränderung entwickelt, die summarisch unter den Begriff „Genome Editing“ fielen. Seit diese neuen Technologien – zumindest im Labor – in der Anwendung seien, werde sich Gedanken über deren rechtliche Einstufung gemacht. Es habe vor dem EuGH einen Rechtsstreit darüber gegeben, ob diese neuen Gentechniken auch Gentechnik im Sinne der Freisetzungsrichtlinie seien. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2018 eindeutig bestätigt, dass Organismen, die mit diesen Verfahren hergestellt würden, der Freisetzungsrichtlinie unterlägen. Damit stütze der EuGH das Vorsorgeprinzip und schütze die Wahlfreiheit. Jetzt stelle sich die Frage, wie mit diesen Technologien umgegangen werde. Die Wissenschaftler, die mit diesen neuen Technologien, u. a. mit CRISPR/Cas, forschten, seien davon überzeugt, dass alles völlig unbedenklich sei, was sie in diesem Bereich machten. Zu klären sei, ob der Gesetzgeber ausschließlich auf diejenigen hören dürfe, die begeistert mit diesen neuen Werkzeugen umgingen. Deshalb halte es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für richtig, auch andere Stimmen in diesem Disput zu hören. Die Wissenschaftlerin Emmanuelle Charpentier, die an der Erfindung des CRISPR/Cas-Verfahrens beteiligt gewesen sei, spreche heute davon, dass es sich um ein sehr mächtiges

Werkzeug handele. Deshalb müsse sich die Politik sehr gut überlegen, wie sie die neuen Techniken zur Genomveränderung regulieren würde. Sie halte die Regulierung dieses Werkzeuges in der Freisetzungsrichtlinie für geboten. Deshalb spreche sie sich in ihrem Antrag dafür aus, dass die Regulierung mindestens wie bisher beibehalten werden müsse, d. h., die Bundesregierung müsse sich im Sinne des Vorsorgeprinzips dafür einsetzen, dass auch die neuen gentechnischen Methoden unter dem Rechtsrahmen der Freisetzungsrichtlinie verblieben, sie einer Änderung dieser Richtlinie auf EU-Ebene nicht zustimme und sie sich für eine Weiterentwicklung von Nachweisverfahren, die notwendig seien, um einen Rechtsvollzug auch zu gewährleisten, einsetze.

## 2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9952 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

**Kees de Vries**  
Berichterstatter

**Carsten Träger**  
Berichterstatter

**Stephan Protschka**  
Berichterstatter

**Carina Konrad**  
Berichterstatteerin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatteerin

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

